

Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen

Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Die neue Überschussbeteiligung im Alttarif
 2. BVV Pensionsfonds
 3. Sonstiges
 4. Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen (Synopsis)
-

1. Die neue Überschussbeteiligung im Alttarif

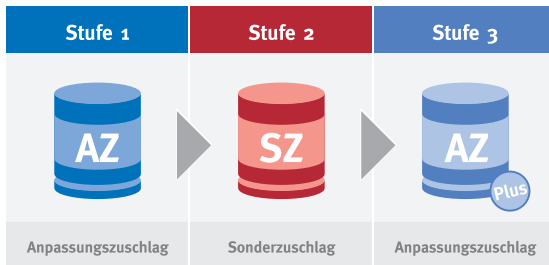
Nach Beschluss des Aufsichtsrates vom 18. November 2005 soll für die bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen Anwartschaften des Alttarifs ein neues Überschussbeteiligungssystem eingeführt werden.

Kernpunkt dieses Systems ist die künftige Vorrangigkeit des Anpassungszuschlages vor dem Sonderzuschlag. Damit wird erreicht, dass Anwärter und Rentner gleichermaßen von zukünftigen BVV-Überschüssen profitieren, denn der Anpassungszuschlag

- gilt für Anwärter und Rentner,
- setzt erwirtschaftete BVV-Überschüsse in dauerhafte Rentenleistungen um (ein einmal zugeteilter Anpassungszuschlag gilt für die gesamte Rentenlaufzeit),
- verbessert die Planungssicherheit für Anwärter und Rentner.

Das künftige Überschussbeteiligungssystem steht für eine zukunftsweisende Verteilung der BVV-Überschüsse. Dabei ist die Umsetzung der jährlichen Gewinne in dauerhafte garantierte Rentenleistungen vor dem Hintergrund längerer Rentenbezugszeiten ein entscheidender Vorteil dieses Systems.

Das neue Überschussbeteiligungssystem soll als 3-stufiges Verfahren ab 1. Januar 2008 wirksam werden.



Stufe 1

Nach Berücksichtigung des Garantiezinses in Höhe von 4 Prozent finanziert der jeweilige erwirtschaftete Überschuss zunächst den **Anpassungszuschlag** für Anwärter und Rentner. Dabei wird die Höhe des Anpassungszuschlages ab 2012 bei bis zu 0,5 Prozent der Anwartschaft bzw. der Stammrente liegen. Von 2008 bis 2012 gilt für Stufe 1 eine Übergangsregel (s. unten stehende Erläuterung).

Stufe 2

Sofern weitere Überschüsse vorhanden sind, fließen diese in der zweiten Stufe in einen **Sonderzuschlag** für Rentner. Dieser Sonderzuschlag, der maximal 25 Prozent der Stammrente betragen kann, wird in jedem Jahr neu festgelegt.

Stufe 3

Steht nach den Auszahlungen der Stufen 1 und 2 noch ein weiterer Überschuss zur Verfügung, wird der **Anpassungszuschlag Plus** bedient – er gilt gleichermaßen für Anwärter und Rentner.

Übergangsregel Stufe 1 (2008 bis 2012)

Um die künftige vorrangige Ausschüttung des Anpassungszuschlages und die damit einhergehende Nachrangigkeit des Sonderzuschlages zwischen Anwärtern und Rentnern ausgewogen zu gestalten, wird die Umstellung der Überschussverteilung von 2008 bis 2012 schrittweise vorgenommen.

Dabei wird der Anpassungszuschlag in 2008 von bis zu 0,1 Prozent auf bis zu 0,5 Prozent in 2012 angehoben. Im Gegenzug wird der nur an BVV-Rentner gezahlte Sonderzuschlag schrittweise gesenkt. Am Ende steht die gewünschte vorrangige Ausschüttung des Anpassungszuschlages vor dem Sonderzuschlag. Die Auszahlung des Sonderzuschlages wird dann zukünftig nur noch in der Stufe 2 entsprechend berücksichtigt.

Die Umsetzung in den Versicherungsbedingungen finden Sie auf den Seiten 32 bis 40.

Erläuterungen zu TOP 4

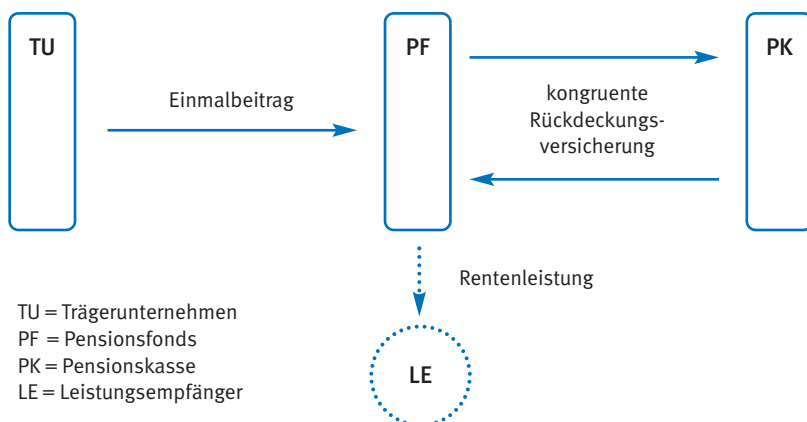
2. BVV Pensionsfonds

Die zunehmende Verbreitung internationaler Bilanzierungsstandards, das Verfolgen von Kerngeschäftsstrategien sowie der allgemeine Trend zur Risikominimierung und externen Finanzierung von betrieblichen Pensionsverpflichtungen führen dazu, dass Unternehmen nach neuen Gestaltungsmöglichkeiten ihrer innenfinanzierten Direktzusagen suchen.

Mitgliedsunternehmen des BVV beabsichtigen daher, ihre Direktzusagen in das beitragsorientierte System des BVV zu übertragen. Weiter besteht Interesse potentieller Mitgliedsunternehmen, die BVV-Mitgliedschaft zu erwerben, wenn gleichzeitig die in der Vergangenheit begründeten Versorgungsansprüche ihrer Mitarbeiter aus den Direktzusagen vom BVV übernommen werden können.

Eine steuerneutrale Transformation einer Direktzusage auf das beitragsorientierte BVV-System ist nur möglich über einen Pensionsfonds gemäß § 112 VAG.

Die Leistungszusagen des Pensionsfonds würden analog zur BVV Unterstützungskasse und unter Anwendung der bestehenden Tarife kongruent in der Pensionskasse des BVV rückgedeckt. Der BVV würde folglich kein grundsätzlich neues Geschäft betreiben, sondern nur im Rahmen der bestehenden Tarifsystematik und Verwaltungsstrukturen die steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Übertragung einer Direktzusage schaffen.



BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
93. ordentliche Mitgliederversammlung am 23. Juni 2006

Um eine in einem BVV Pensionsfonds geführte Versorgungszusage versicherungsförmig im Rahmen der bestehenden BVV-Tarife rückdecken zu können, sind die Satzung und die Versicherungsbedingungen entsprechend zu erweitern.

Die Umsetzung in der Satzung finden Sie auf den Seiten 19 bis 24, 26, 27, 29, 30 und in den Versicherungsbedingungen auf den Seiten 41 bis 62.

Erläuterungen zu TOP 4

3. Sonstiges

Die weiteren Satzungsänderungen sind formal-rechtlicher Art und erfolgen aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

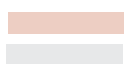
Diese betreffen vor allem

- die Anpassung der Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung (s. Seite 25),
- die Anpassung des Bedingungs-Änderungsvorbehaltes um das Genehmigungserfordernis der BaFin für die Tarife ARLEP (s. Seite 28).

Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

4. Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen (Synopsen)

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen synoptisch den bestehenden Bestimmungen gegenübergestellt und kurz erläutert.



Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Änderungen Satzung:	Seite 19 bis 30
Änderungen Tarif DA:	Seite 32 bis 34
Änderungen Tarif B:	Seite 36 bis 37
Änderungen Tarif RA:	Seite 38 bis 40
Änderungen Tarif RN:	Seite 41 bis 62

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<p>Satzung</p> <p>Firma und Sitz des Vereins § 1</p> <p>1) Der am 11. Juli 1909 gegründete Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit trägt den Namen</p> <p>BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt)</p> <p>und hat seinen Sitz in Berlin.</p> <p>2) Der BVV dient der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten deutscher Banken und weiterer im Finanzdienstleistungsbereich tätiger Unternehmen sowie ihnen verbundener Dienstleistungsunternehmen</p>	<p>Satzung</p> <p>Firma und Sitz des Vereins § 1</p> <p>1) Der am 11. Juli 1909 gegründete Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit trägt den Namen</p> <p>BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt)</p> <p>und hat seinen Sitz in Berlin.</p> <p>2) Der BVV dient der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten deutscher Banken und weiterer im Finanzdienstleistungsbereich tätiger Unternehmen sowie ihnen verbundener Dienstleistungsunternehmen</p> <p>und dem Betrieb von Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.</p>	<p>Erweiterung auf Empfehlung der BaFin, da der BVV künftig auch die Verwaltung von Pensionsfonds übernimmt.</p>

Bemerkungen

**Satzung
neue Fassung**

**Satzung
bisherige Fassung**

**Zweck des Vereins
§ 2**

Der BVV hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Satzung und Versicherungsbedingungen

1. den bei ihm versicherten Angestellten bei eintretender Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung oder bei Erreichen der Altersgrenze eine Rente,
2. den Hinterbliebenen der Versicherten eine Hinterbliebenenrente,
3. beim Tode eines Versicherten oder Rentenempfängers ein Sterbegeld zu zahlen,

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
4. die Leistungszusagen der BVV Vorsorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) in Rückdeckung zu nehmen	und von BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt) ,	Erweiterung um BVV Pensionsfonds, für die der BVV bei rückgedeckten Pensionsfondszusagen die Rückdeckungsver sicherungen durchführt. Derzeit soll nur ein Pensionsfonds gegründet werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass künftige Kunden die Durchführung über einen separaten, ausschließlich für den einzelnen Kunden tätigen Pensionsfonds wünschen. Deshalb soll die Satzung bereits jetzt dementsprechend im Plural formuliert werden.
5. Geschäfte der Verwaltung von Vorsorgungseinrichtungen zu betreiben.		Erweiterung auf Empfehlung der BaFin im Hinblick auf die künftige Verwaltungstätigkeit des BVV.

Bemerkungen	Satzung neue Fassung	Satzung bisherige Fassung
Erweiterung, da auch die Versorgungsberechtigten der Pensionsfonds dieses Recht haben sollen.	oder einen PF	... 3) Die Mitgliedschaft kann weiterhin von Angestellten erworben werden, die eine Versorgungszusage über die VK [redacted] erhalten haben, wenn sie nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses oder nach Kündigung des Trägerunternehmens in der VK [redacted] einen Versicherungsvertrag zur Altersversorgung mit dem BVV abschließen (nachfolgend „Einzelmitglie- der“ genannt).
Erweiterung für die BVV Pensionsfonds, die als Versicherungsnehmer von Rückdeckungsversiche- rungen gleichzeitig Mitglieder im BVV sind.	a) b) Die PF sind Mitglieder des BVV.	4) [redacted] Die VK ist Mitglied des BVV. [redacted]

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
5) Den Mitgliedsangestellten verbleiben ihre Mitgliedsrechte auch dann, wenn sie nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses oder nach Kündigung des Mitgliedsunternehmens einen Versicherungsvertrag zur Altersversorgung mit dem BWV abschließen (nachfolgend „Einzelmitglied“ genannt).	5) Den Mitgliedsangestellten verbleiben ihre Mitgliedsrechte auch dann, wenn sie nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses oder nach Kündigung des Mitgliedsunternehmens einen Versicherungsvertrag zur Altersversorgung mit dem BWV abschließen (nachfolgend „Einzelmitglied“ genannt).	
6) Der Abschluss von Zusatzversicherungen steht, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft, allen Angestellten von Mitgliedsunternehmen und auch Trägerunternehmen der VK <input type="checkbox"/> offen. Eine Mitgliedschaft wird hierdurch nicht begründet.	6) Der Abschluss von Zusatzversicherungen steht, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft, allen Angestellten von Mitgliedsunternehmen und auch Trägerunternehmen der VK <input type="checkbox"/> sowie der PF <input type="checkbox"/> offen. Eine Mitgliedschaft wird hierdurch nicht begründet.	Erweiterung, da diese Möglichkeit auch für Versorgungsberechtigte der Pensionsfonds bestehen soll.
...		

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<p>...</p> <p>5) Die VK ist verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Leistungspläne versprochenen Leistungszusagen beim BVW in Rückdeckung zu geben.</p>	<p>Die PF sind bei rückgedeckten Pensionsfonds- zusagen verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Leistungspläne versprochenen Leistungszu- sagen beim BVW in Rückdeckung zu geben.</p>	<p>Pensionsfondsgeschäft ohne Rückdeckung soll möglich sein. Im Falle der Rückdeck- ung hat diese zur Stärkung der BVW-Versichertengemeinschaft über den BVW zu erfolgen.</p>
<p>6) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitgliedsunternehmen oder durch die VK ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Nach Zu- gang der Kündigungserklärung können neue Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen/ Trägerunternehmen nicht mehr zur Versiche- rung angemeldet werden. Nach Wirksam- werden der Kündigung erlischt die Mitglied- schaft des Mitgliedsunternehmens. Die bestehenden Versicherungen der Mitglieds- angestellten werden beitragsfrei gestellt.</p>	<p>, oder durch einen PF</p>	<p>Erweiterung anlässlich der künftigen Mitgliedschaft von Pensionsfonds, die ebenfalls ein Kündigungsrecht haben müssen.</p>

Bemerkungen	Satzung neue Fassung	Satzung bisherige Fassung
Änderung wegen Änderung im Aktiengesetz aufgrund des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19.07.2002.	auf Wunsch des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen	Die Mitgliedsangestellten haben das Recht, ihre Mitgliedschaft durch Abschluss einer Versicherung fortzusetzen. Ein Tarif aus der Tarifgemeinschaft A steht hierfür nicht zur Verfügung. ... § 13 Der Vorstand hat an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
Änderung wegen der Änderung von § 123 Abs. 1 AktG, der gemäß § 35 S. 1 VAG auch für Pensionskassen gilt.	dreißig Tage	... § 17 Mitgliederversammlung ... 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen.

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
§ 18		
1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist berechtigt		
1. Jedes Mitgliedsunternehmen; Vertretung durch einen Angestellten, ein anderes Mitgliedsunternehmen oder durch ein Trägerunternehmen der VK ist zulässig.		
2. Jeder Mitgliedsangestellte, der sich durch seine Mitgliedskarte ausweist; Vertretung durch andere Mitgliedsangestellte, Einzelmitglieder oder Mitgliedsangestellte der VK ist zulässig.		
3. Jedes Einzelmitglied, das sich durch seine Versicherungspolice ausweist; Vertretung durch ein anderes Einzelmitglied, einen Mitgliedsangestellten oder durch einen Mitgliedsangestellten der VK ist zulässig.		
4. die VK; Vertretung durch Angestellte des		
BW ist zulässig		
█		
,	5. jeder PF; Vertretung durch Angestellte des BW ist zulässig.	Erweiterung wegen der künftigen Mitgliedschaft der BW Pensionsfonds im BW.
...		

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
§ 19		
... 3) Die VK hat folgende Stimmen: a) für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen so viele Stimmen, wie sie Leistungszusa- gen für Angestellte ihrer Trägerunterneh- men beim BVV rückgedeckt hat, b) für die Gruppe der Mitgliedsangestellten so viele Stimmen, wie sie Leistungszusa- gen für Angestellte ihrer Trägerunterneh- men beim BVV rückgedeckt hat.	4) Ein PF hat folgende Stimmen: a) für die Gruppe der Mitgliedsunterneh- men eine Stimme, b) für die Gruppe der Mitgliedsangestell- ten eine Stimme.	Erweiterung für die neuen Mitglieder BVV Pensions- fonds: Die Versorgungsberech- tigten und die Arbeitgeber haben im Rahmen der laufen- den Beitragszahlung an den BVV bzw. die VK (Future- Service) ein eigenes volles Stimmrecht im Versorgungs- werk BVV. Ein Stimmrecht der Pensionsfonds ist daher schon zur Vermeidung von Doppel- stimmrechten grundsätzlich nicht gewollt, wird ihnen gleichwohl aus formalrecht- lichen Gründen eingeräumt.

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
<p>4) Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 4 der Satzung) hat jedes Mitgliedsunternehmen höchstens 50 Stimmen.</p>	5)	
§ 20		
<p>6) Die Bestimmungen der §§ 2, 22 bis 25, 27 und 28 der Satzung sowie der §§ 1, 3 bis 5, 8 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 30 und 34 der Versicherungsbedingungen der Tarife DA, B und RA und der §§ 1 bis 13 der Tarifbedingungen der Tarife DN, N und RN können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden.</p>	<p>Folgende Bestimmungen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 2, 22 bis 25, 27 und 28 der Satzung, - §§ 1, 3 bis 5, 8 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 30 und 34 der Versicherungsbedingungen der Tarife DA, B, RA, - §§ 1 bis 13 der Tarifbedingungen der Tarife DN, N, RN, - §§ 3, 5, 5 a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen der ab dem 01.01.2006 geltenden Tarife ARLEP /mGH, ARLEP/OG, ARLEP/Z. 	<p>Redaktionelle Umformulierung zur besseren Lesbarkeit</p>
<p>7) Die Bestimmungen der §§ 3, 5, 5 a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife ARLEP können auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden.</p> <p>...</p>	bis zum 31.12.2005 geltenden	<p>Ergänzung um die neuen regulierten Tarife, deren genannte Bestimmungen nur mit Genehmigung der BaFin für den Bestand geändert werden können.</p> <p>Ergänzung zur Unterscheidung von den regulierten, in Absatz 6 genannten, ARLEP-Tarifen.</p>

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
§ 24		
<p>■ Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres ist zunächst die Verlustrücklage zu dotieren, bis sie mindestens 1 Prozent der Deckungsrückstellung beträgt.</p>	1)	
<p>■ Der weitere Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen und zu Gunsten der Versicherten und Rentner nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen zu verwenden.</p>	2)	
■	<p>3) Abweichend von Absatz 2 können bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF die Überschüsse aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.</p>	<p>Für die Rückdeckungsversicherungen der PF und die diese ergänzenden Rückdeckungsversicherungen der VK soll die Möglichkeit bestehen, die Überschüsse im Rahmen des Übernahme-modells zur Beitragsverrechnung zu verwenden.</p>
...		

Bemerkungen	Satzung neue Fassung	Satzung bisherige Fassung
Ergänzung wegen künftiger Mitgliedschaft von BVV Pensionsfonds.	gelten und die PF	<p>... 2) Nicht als Gläubiger, deren Aufruf gesetzlich vorgeschrieben ist, gelten die Rentenempfänger, wegen derjenigen Rentenbeträge, die auf die Zeit nach dem im § 27 der Satzung bezeichneten Zeitpunkt entfallen, und die Versicherten wegen ihrer Anwartschaften. Nicht als Gläubiger in diesem Sinne gilt [redacted] ebenfalls die VK [redacted].</p> <p>3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird nach einem von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nach Maßgabe insbesondere der Deckungsrückstellung festzulegenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan an die Rentenempfänger, die Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten und an die VK [redacted] verteilt.</p> <p>...</p>
Ergänzung wegen künftiger Mitgliedschaft von BVV Pensionsfonds.	, und an die PF	, [redacted] ver-

BW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
93. ordentliche Mitgliederversammlung am 23. Juni 2006

Tarif DA bisherige Fassung	Tarif DA neue Fassung	Bemerkungen
...		
Überschussverwendung § 34		
1) Die Versicherungen nach Tarif DA gehören zum Abrechnungsverband „Alttarife“. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.		
Der Überschuss ■ wird zu Leistungserhöhungen in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammrentenan sprüche – sowie eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.	gemäß § 24 der Satzung des BVW	Redaktionelle Klarstellung; soll die Abhängigkeit der Überschussverteilung vom tatsächlich erzielten Überschuss transparenter machen.
Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten technischen Geschäftsplan.		

<p>Tarif DA bisherige Fassung</p>	<p>Tarif DA neue Fassung</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>2) Zunächst werden alle im zweiten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr (Verwendungsjahr) auszahlenden Stammrenten um maximal 25 Prozent erhöht (befristeter Sonderzuschlag). Soweit der zur Verfügung stehende Überschuss des Geschäftsjahres zur Finanzierung des Sonderzuschlags nicht ausreicht oder dieser Überschuss ganz oder teilweise zur Bedeckung der Eigenkapitalquote in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ungebunden bleiben soll, vermindert sich der Sonderzuschlag entsprechend.</p>	<p>Ein für alle bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen Anwartschaften und Renten zur Verfügung stehender Überschuss wird wie folgt verwendet:</p> <p>Stufe 1: Zunächst werden alle Anwartschaften und Renten um einen laufenden Anpassungszuschlag (AZ) bis zu einer Höhe von 0,5 Prozent erhöht.</p> <p>Stufe 2: Ein verbleibender Überschuss wird bis zu einer Höhe, die 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, für die Zahlung eines befristeten Sonderzuschlags (SZ) verwendet. Der Sonderzuschlag darf insgesamt maximal 25 Prozent der Stammrente betragen.</p> <p>Stufe 3: Ein darüber hinaus zur Verfügung stehender Überschuss wird zur Erhöhung aller Anwartschaften und Renten in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.</p>	<p>Änderung der Systematik von AZ und SZ: Vorrang hat künftig ein AZ für alle Anwärter und Rentner.</p> <p>Ziel: Anwärter und Rentner sollen gleichermaßen am zur Verfügung stehenden Überschuss partizipieren.</p> <p>Verzicht auf detaillierte Darstellung unter Verweis auf technischen Geschäftsplan wäre zulässig, wegen der Bedeutung der Regelung soll sie aber bereits in den Bedingungen transparent gemacht werden.</p>

**Tarif DA
bisherige Fassung**

(§ 34)

**Tarif DA
neue Fassung**

Die Bestimmung über die Stufe 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 gilt anstelle der Stufe 1 folgende Übergangsregelung: Ein Überschuss, der bis zu 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, wird wie folgt verwendet:

Geschäftsjahr	Verwendungs- jahr	AZ	SZ
2006	2008	vorrangig bis zu 0,1 %	im Übrigen bis zu 20 %
2007	2009	vorrangig bis zu 0,2 %	im Übrigen bis zu 15 %
2008	2010	vorrangig bis zu 0,3 %	im Übrigen bis zu 10 %
2009	2011	vorrangig bis zu 0,4 %	im Übrigen bis zu 5 %

3) Weiterhin werden alle am Beginn des Verwendungsjahres laufenden bzw. im Verwendungsjahr entstehenden Renten sowie alle bis zum Ende des Verwendungsjahres erworbenen Anwartschaften um einen Bonus erhöht (unbefristeter Anpassungszuschlag).

..

Bemerkungen

Die Form der Überschussverwendung für diese Ansprüche bleibt unverändert. Der AZ ist wertgleich bemessen mit der Überschussbeteiligung für die bis zum 31.12.2004 erworbenen Ansprüche.

BW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
93. ordentliche Mitgliederversammlung am 23. Juni 2006

... ... 4) 4) 4) 4)
... ... 4) 4) 4) 4)
... ... 4) 4) 4) 4)
... ... 4) 4) 4) 4)
... ... 4) 4) 4) 4)
... ... 4) 4) 4) 4)

Bemerkungen

Tarif B neue Fassung		Tarif B bisherige Fassung	
<p>Die Bestimmung über die Stufe 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 gilt anstelle der Stufe 1 folgende Übergangsregelung: Ein Überschuss, der bis zu 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, wird wie folgt verwendet:</p>			
Geschäftsjahr	Verwendungs-jahr	AZ	SZ
2006	2008	vorrangig bis zu 0,1 %	im Übrigen bis zu 20 %
2007	2009	vorrangig bis zu 0,2 %	im Übrigen bis zu 15 %
2008	2010	vorrangig bis zu 0,3 %	im Übrigen bis zu 10 %
2009	2011	vorrangig bis zu 0,4 %	im Übrigen bis zu 5 %

Die Form der Überschussverwendung für diese Ansprüche bleibt unverändert. Der AZ ist wertgleich bemessen mit der Überschussbeteiligung für die bis zum 31.12.2004 erworbenen Ansprüche.

Ein für alle ab dem 1. Januar 2005 erworbenen Anwartschaften und daraus entstandenen Renten zur Verfügung stehender Überschuss gemäß § 24 der Satzung des BVW wird zur Erhöhung dieser Anwartschaften und Renten in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.

5) Außerdem werden alle am Beginn des Verwendungsjahres laufenden bzw. im Verwendungsjahr entstehenden Renten sowie alle bis zum Ende des Verwendungsjahres erworbenen Anwartschaften um einen Bonus erhöht (unbefristeter Anpassungszuschlag).

Tarif RA bisherige Fassung	Tarif RA neue Fassung	Bemerkungen
<p>Überschussverwendung § 34</p> <p>1) Die Versicherungen nach Tarif RA gehören zum Abrechnungsverband „Alttarife“. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.</p> <p>Der Überschuss ■■■ wird zu Leistungserhöhungen in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammrentenanwärter – sowie eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.</p> <p>Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten technischen Geschäftsplan.</p>	<p>gemäß § 24 der Satzung des BVV</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung; soll die Abhängigkeit der Überschussverteilung vom tatsächlich erzielten Überschuss transparenter machen.</p>
<p>2) ■■■ Zunächst werden alle im zweiten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr (Verwendungsjahr) auszuzahlenden Stammrenten um maximal 25 Prozent erhöht (befristeter Sonderzuschlag). Soweit</p>	<p>Ein für alle bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen Anwartschaften und Renten zur Verfügung stehender Überschuss wird wie folgt verwendet:</p>	<p>Änderung der Systematik von AZ und SZ: Vorrang hat künftig ein AZ für alle Anwärter und Rentner.</p>

<p>Tarif RA bisherige Fassung</p>	<p>Tarif RA neue Fassung</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>der zur Verfügung stehende Überschuss des Geschäftsjahres zur Finanzierung des Sonderzuschlags nicht ausreicht oder dieser Überschuss ganz oder teilweise zur Bedeckung der Eigenkapitalquote in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ungebunden bleiben soll, vermindert sich der Sonderzuschlag entsprechend.</p>	<p>Stufe 1: Zunächst werden alle Anwartschaften und Renten um einen laufenden Anpassungszuschlag (AZ) bis zu einer Höhe von 0,5 Prozent erhöht. Stufe 2: Ein verbleibender Überschuss wird bis zu einer Höhe, die 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, für die Zahlung eines befristeten Sonderzuschlags (SZ) verwendet. Der Sonderzuschlag darf insgesamt maximal 25 Prozent der Stammrenten betragen. Stufe 3: Ein darüber hinaus zur Verfügung stehender Überschuss wird zur Erhöhung aller Anwartschaften und Renten in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.</p>	<p>Ziel: Anwärter und Rentner sollen gleichermaßen am zur Verfügung stehenden Überschuss partizipieren.</p> <p>Verzicht auf detaillierte Darstellung unter Verweis auf technischen Geschäftsplan wäre zulässig, wegen der Bedeutung der Regelung sollte aber bereits in den Bedingungen transparent gemacht werden.</p>
<p>Die Bestimmung über die Stufe 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 gilt anstelle der Stufe 1 folgende Übergangsregelung:</p>	<p>Die Bestimmung über die Stufe 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 gilt anstelle der Stufe 1 folgende Übergangsregelung:</p>	

Tarif RA bisherige Fassung

(§ 34)

Tarif RA neue Fassung

Ein Überschuss, der bis zu 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, wird wie folgt verwendet:

Geschäfts- jahr	Verwen- dungs- jahr	AZ	SZ
2006	2008	vorrangig bis zu 0,1 %	im Übrigen bis zu 20 %
2007	2009	vorrangig bis zu 0,2 %	im Übrigen bis zu 15 %
2008	2010	vorrangig bis zu 0,3 %	im Übrigen bis zu 10 %
2009	2011	vorrangig bis zu 0,4 %	im Übrigen bis zu 5 %

3) Weiterhin werden alle am Beginn des Verwendungsjahres laufenden bzw. im Verwendungsjahr entstehenden Renten sowie alle bis zum Ende des Verwendungsjahres erworbenen Anwartschaften um einen Bonus erhöht (unbefristeter Anpassungszuschlag).

...

Bemerkungen

Die Form der Überschussverwendung für diese Ansprüche bleibt unverändert. Der AZ ist wertgleich bemessen mit der Überschussbeteiligung für die bis zum 31.12.2004 erworbenen Ansprüche.

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
Versicherungsbedingungen Tarif RN	Allgemeine Versicherungsbedingungen	Ergänzung, weil künftig auch die Pensionsfonds des BVV als Versicherungsnehmer Rückdeckungsversicherungen mit dem BVV abschließen können.
Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also	- oder - den BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt),	Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.
[redacted] der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V. (nachfolgend „VK“ genannt),	und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.	
Die Begünstigten auf Leistungen der VK werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.	des Versicherungsnehmers	

Bemerkungen	Tarif RN neue Fassung	Tarif RN bisherige Fassung
Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsneh- mer gibt.	dem Versicherungsnehmer	Der BVW übernimmt aufgrund des zwischen ihm und der VK geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,
Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsneh- mer gibt.	des Versicherungsnehmers	1. – für die versicherten Angestellten der Trägerunternehmen der VK Alters- und Erwerbsminderungsrente, – den Witwen, Witwern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente nach folgenden Bestimmungen zu zahlen,
Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsneh- mer gibt.	des Versicherungsnehmers	2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Leistungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten der VK zu übernehmen. ...

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
<p>Artikel 2 Versicherungsbeginn</p> <p>Die Versicherung beginnt mit der Anmeldung des Versicherten durch die VK und der Zahlung des Beitrages für die Rückdeckungsversicherung.</p>	<p>den Versicherungsnehmer</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nun mehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>
<p>Artikel 3 Beitragszahlung</p> <p>Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung sind von der VK monatlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV abzuführen.</p>	<p>1) kann der Versicherungsnehmer entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend zahlen.</p> <p>2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.</p>	<p>Ergänzung um die Möglichkeit der Einmalbeitragszahlung, weil auch die Zuwendung des Arbeitgebers an einen PF in einem einzigen Zahlbetrag möglich sein soll.</p>

Bemerkungen

**Tarif RN
neue Fassung**

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV abzuführen.

**Tarif RN
bisherige Fassung**

(Artikel 3)

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
<p>3) Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.</p> <p>Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.</p> <p>Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.</p>		Redaktionelle Änderung. erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.
<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p>Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung</p> <p>Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt für den er zu entrichten war, so wird die VK schriftlich aufgefordert, der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.</p>		

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
(Artikel 4)		
<p>Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens der VK vom BW in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn die VK zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.</p>	<p>des Versicherungsnehmers der Versicherungsnehmer</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>
<p>Die Kündigung hat die Wirkung des Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>	<p>Der Versicherungsnehmer</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>
<p>Die VK ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.</p>		

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
<p>(Artikel 4)</p> <p>Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn die VK innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.</p>	<p>der Versicherungsnehmer</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>
<p>Artikel 5 Kündigung und Beitragsfreistellung</p> <p>Die VK kann die Rückdeckungsversicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen.</p>	<p>Der Versicherungsnehmer</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>
<p>Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.</p>		
<p>Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.</p>		
<p>...</p>		

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
... Artikel 8 Zahlung der Versicherungsleistungen		
Die Leistungen des BVV werden der VK überwiesen.	dem Versicherungsnehmer	Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.
... Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen		
Die VK ist ausschließlicher Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BW.	der Versicherungsnehmer	Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.
...		

<p>Tarif RN bisherige Fassung</p>	<p>Tarif RN neue Fassung</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Artikel 12 Überschussbeteiligungen</p> <p>Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist die VK entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.</p> <p>Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).</p>	<p>der Versicherungsnehmer</p>	<p>Redaktionelle Änderung erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>
	<p>; abweichend davon können bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF die Überschüsse aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden</p>	<p>Für die Rückdeckungsversicherungen der PF und die diese ergänzenden Rückdeckungsversicherungen der VK soll die Möglichkeit bestehen, die Überschüsse im Rahmen des Übernahmемodells zur Beitragsverrechnung zu verwenden.</p>

Bemerkungen

**Tarif RN
neue Fassung**

**Tarif RN
bisherige Fassung**

(Artikel 12)

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

..

Bemerkungen	Tarif RN neue Fassung	Tarif RN bisherige Fassung Tarifbedingungen Tarif RN Allgemeine Voraussetzungen § 1 Versicherter Personenkreis
Ergänzung um die PF, die künftig auch Versicherungsnehmer von Rückdeckungsversicherungen sein können.	- des Versicherungsnehmers VK dem Versicherungsnehmer oder - des Versicherungsnehmers PF, die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer PF als Mitglied im Pensionsplan N	Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU) der , die durch Vertrag zwischen dem TU und der VK als Mitglied im Leistungsplan N angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet.

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 2 Versicherungsleistungen</p>		
Nach diesem Tarif werden		
<ul style="list-style-type: none">- Altersrente- Erwerbsminderungsrente- Witwen- oder Witwerrente- Waisenrente		
versichert. Der BVW übernimmt weiterhin alle im Zusammenhang mit diesen Versicherungsleistungen stehenden Verwaltungstätigkeiten der VK .	Versicherungsnehmer	Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.
Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.		

Bemerkungen	Tarif RN neue Fassung	Tarif RN bisherige Fassung
Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsneh- mer gibt.	bei dem Versicherungsnehmer	<p>Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrenten gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Wartezeit/Gesundheitsprüfung</p> <p>1) Die Wartezeit beträgt 5 Versicherungsjahre. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BW zusammen gerechnet.</p>

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
(§ 3)		
2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom TU in der VK angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich.	bei dem Versicherungsnehmer	Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.
Leistungsarten § 4 Altersrente		
1) Der BW zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.		

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
<p>2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei wird jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.</p>	<p>bzw. Beiträge den Versicherungsnehmer</p>	<p>Ergänzung, weil TU des PF an diesen Beiträge zahlt.</p>
<p>3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden, wenn für ihn vom TU Zuwendungen an die VK nicht mehr geleistet werden.</p>		
<p>Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs RN.</p>		
<p>...</p>		

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 8 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung</p> <p>1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).</p>	<p>des Versicherungsnehmers</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>
<p>Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK .</p> <p>Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.</p>	<p>dem Versicherungsnehmer</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>

Bemerkungen	Tarif RN neue Fassung	Tarif RN bisherige Fassung
Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.	dem Versicherungsnehmer	<p>2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.</p> <p>3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber der VK und dem BVV hat.</p> <p>...</p>

<p>Tarif RN bisherige Fassung</p>	<p>Tarif RN neue Fassung</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>§ 10 Höhe der Beiträge</p> <p>Die Höhe der Beiträge an den BVW ergibt sich aus dem zwischen der VK [] und dem BVW abgeschlossenen Versicherungsvertrag.</p> <p>...</p>	<p>dem Versicherungsnehmer</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>
<p>§ 12 Überschussverwendung</p> <p>Die Versicherungen nach Tarif RN gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. [] „Neutarife 2005“ Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.</p>	<p>, bzw. „Neutarife 2007“.</p> <p>; abweichend davon können bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF die Überschüsse aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.</p>	<p>Für Neuzugänge ab 2007 wird ein neuer Abrechnungsverband eingerichtet.</p> <p>Für die Rückdeckungsversicherungen der PF und die diese ergänzenden Rückdeckungsversicherungen der VK soll die Möglichkeit bestehen, die Überschüsse im Rahmen des Übernahmmodells zur Beitragsverrechnung zu verwenden.</p>
<p>Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet [] .</p>		

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
<p>Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.</p>	<p>Auszahlung der Leistungen § 13 Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>
<p>1) Der BWV zahlt alle Renten an die VK monatlich im Voraus.</p>	<p>den Versicherungsnehmer</p>	
<p>2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>		

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
(§ 13)		
<p>3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie gegenüber der VK durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BWV und der VK hat.</p>	dem Versicherungsnehmer	Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.
§ 14 Ende der Rentenzahlung		
<p>1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todesfrage laufenden Monats.</p>	dem Versicherungsnehmer	Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.

Bemerkungen	Tarif RN neue Fassung	Tarif RN bisherige Fassung
Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsneh- mer gibt.	den Versicherungsnehmer	<p>2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>3) Die Witwen- bzw. Witwenrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten an die VK .</p> <p>4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.</p>

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
<p>Nachweispflichten § 15 Nachweise</p> <p>1) Die VK [] ist verpflichtet, dem BWV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchs- voraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen der Versicherten (z.B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.</p>	<p>Der Versicherungsnehmer</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>
<p>2) Die VK [] hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BWV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.</p>	<p>Der Versicherungsnehmer</p>	<p>Redaktionelle Änderung, erforderlich, weil es nunmehr mehrere Versicherungsnehmer gibt.</p>

Erläuterungen zu TOP 5

Vorlage des Dringlichkeitsbeschlusses des Aufsichtsrates zur Änderung der Versicherungsbedingungen Tarif DA und B vom 18. November 2005

Der Aufsichtsrat hat wegen Eilbedürftigkeit im Wege der Dringlichkeit in seiner Sitzung am 18. November 2005 Änderungen in den Versicherungsbedingungen der Tarife DA und B beschlossen. Der Dringlichkeitsbeschluss wird der Mitgliederversammlung nunmehr zur Kenntnisnahme vorgelegt.



Inhaltlich handelt es sich um eine formale Änderung, die keine materiellen Auswirkungen auf die Versicherten hat:

Das Bundesministerium der Finanzen erkennt seit Mitte 2005 Leistungen an Kinder über 18 Jahre (Waisenrente) nur noch dann steuerlich als betriebliche Altersversorgung an, wenn sie sich u. a. in Ausbildung befinden. Um die Steuerfreiheit der Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG sicherzustellen, war deshalb in den Bedingungen zum Tarif DA das Alter für den Bezug einer Waisenrente vom 21. Lebensjahr auf das 18. Lebensjahr des Kindes herabzusetzen. Gleichzeitig wird über das Institut der Direktgutschrift im Tarif B sichergestellt, dass die Leistungen an Waisen unverändert bleiben.

Dringlichkeitsbeschluss des Aufsichtsrates:

„Die Versicherungsbedingungen der Tarife DA und B werden gemäß der anliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2005 geändert. Die Änderung erfolgt auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse.“

Die Änderungen der Versicherungsbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Synopsen.

 Dieser Text entfällt
 An diese Stelle kommt der neue Text

Änderungen Tarif DA: Seite 64
Änderungen Tarif B: Seite 65 bis 66

Tarif DA bisherige Fassung	Tarif DA neue Fassung	Bemerkungen
<p>...</p> <p>Hinterbliebenenrente § 22</p> <p>1) Beim Tode eines Versicherten oder eines Rentenempfängers erhalten der Ehegatte und die ehelichen sowie die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 21 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall der Rente.</p>	18	<p>Anpassung an das Alterseinkünftegesetz; Waisenrente für das 19. bis 21. Lebensjahr künftig im Tarif B geregelt (Besitzstand für den Bestand)</p>
<p>...</p> <p>§ 25</p> <p>2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 21. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todesstage laufenden Kalendermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen bleibt unberührt.</p>	18	<p>Anpassung an das Alterseinkünftegesetz; Waisenrente für das 19. bis 21. Lebensjahr künftig im Tarif B geregelt (Besitzstand für den Bestand)</p>

Tarif B bisherige Fassung	Tarif B neue Fassung	Bemerkungen
<p>Heilverfahren § 21</p> <p>1) Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Ver- sicherten abzuwenden, kann der BVV ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht durch einen sozialen Versicherungsträger oder ein Vergangenes ein Heilverfahren bereits eingeleitet ist oder eingeleitet werden kann.</p> <p>..</p>	<p>am 31.12.2001 im ehemaligen Tarif A</p>	<p>Klarstellung wegen neuer Besitzstandsregelung in § 34 Abs. 3 (seit Umstellung von Tarif A auf DA zum 01.01.2002 haben Neuzugänge in Tarif DA keinen Anspruch auf diese Leistung)</p>
<p>Sterbegeld § 28</p> <p>1) Beim Tode eines Versicherten oder Renten- empfängers wird ein Sterbegeld in Höhe einer halben Jahresrente gezahlt, sofern in den Tarifen RA und DA mindes- tens 60 Monatsbeiträge entrichtet worden sind.</p> <p>..</p>	<p>bis zum 31.12.2001 im ehemaligen Tarif A Anwartschaften erworben wurden und</p>	<p>Klarstellung wegen neuer Besitzstandsregelung in § 34 Abs. 3 (seit Umstellung von Tarif A auf DA zum 01.01.2002 haben Neuzugänge in Tarif DA keinen Anspruch auf diese Leistung)</p>

Tarif B bisherige Fassung	Tarif B neue Fassung	Bemerkungen
<p>Überschussverwendung § 34</p> <p>1) ... Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen für eine Direktgutschrift, in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbenene Stammrentenanprüche – sowie eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.</p> <p>...</p> <p>...</p>	<p>Direktgutschriften</p>	<p>Änderung wegen neuem Absatz 3</p>
<p>...</p> <p>...</p> <p>3) ...</p> <p>4) ...</p> <p>5) ...</p>	<p>3) Zudem werden im Wege der Direktgutschrift für Versicherungszeiten im Tarif DA Waisenrenten nach Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes auf den Betrag aufgestockt, der bei Nachweis einer Ausbildung nach Tarif DA zu zahlen wäre.</p>	<p>Besitzstandsregelung für den Bestand in Tarif DA</p>

Erläuterungen zu TOP 6

Vorlage des Dringlichkeitsbeschlusses des Aufsichtsrates zu Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Zusatzversicherungen und der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife ARLEP/mGH, ARLEP/oG und ARLEP/Z vom 9. Dezember 2005

Der Aufsichtsrat hat wegen Eilbedürftigkeit am 9. Dezember 2005 im Wege der Dringlichkeit Änderungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Zusatzversicherungen und in den Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife ARLEP/mGH, ARLEP/oG und ARLEP/Z beschlossen. Der Dringlichkeitsbeschluss wird der Mitgliederversammlung nunmehr zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Aus Anlass der Regulierung des BVV zum 1. Januar 2006 waren auch die bislang ohne Genehmigung der BaFin eingeführten Tarife ARLEP/mGH, ARLEP/oG und ARLEP/Z im Nachhinein zu genehmigen, um die Tarife weiterhin für Neuabschlüsse anbieten zu können. In diesem Zusammenhang verlangte die BaFin einige Anpassungen an die neue Gesetzeslage.

Die Änderungen gelten nur für Neuabschlüsse ab dem 1. Januar 2006. Bestehende Versicherungsverträge und diesen zu Grunde liegende Versicherungsbedingungen bleiben von den Änderungen unberührt.

Dringlichkeitsbeschluss des Aufsichtsrates:

„Den Änderungen der Versicherungsbedingungen Allgemeine Versicherungsbedingungen für Zusatzversicherungen, Besondere Versicherungsbedingungen der Tarife ARLEP/mGH, ARLEP/oG, ARLEP/Z in der Fassung der anliegenden Synopsen wird zugestimmt.“

Die Änderungen der Versicherungsbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Synopsen.



Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Änderungen Zusatzversicherungen	
Allgemeine Versicherungsbedingungen:	Seite 68 bis 70
Änderungen Tarif ARLEP/mGH:	Seite 71 bis 72
Änderungen Tarif ARLEP/oG:	Seite 73
Änderungen Tarif ARLEP/Z:	Seite 74 bis 75

Zusatzversicherungen Allgemeine Versicherungsbedingungen bisherige Fassung	Zusatzversicherungen Allgemeine Versicherungsbedingungen neue Fassung	Bemerkungen
<p>Artikel 4 Beitragszahlung</p> <p>Einmalbeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Laufende Einmalbeiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, laufende Beiträge sind jährlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, kostenlos an den BVW abzuführen. Der BVW kann verlangen, dass sich der Versicherte am Lastschriftverfahren beteiligt. Gegen entsprechenden Beitragszuschlag kann bei laufender Beitragszahlung auch eine unterjährliche Zahlungsweise vereinbart werden.</p> <p>...</p>		<p>Entfällt, da die verbleibenden Tarife ARLEP/mGH, ARLEP/oG und ARLEP/Z nicht gegen laufenden Beitrag angeboten werden.</p>

Bemerkungen	Zusatzversicherungen Allgemeine Versicherungsbedingungen	Zusatzversicherungen Allgemeine Versicherungsbedingungen
	neue Fassung	bisherige Fassung
		<p>Artikel 13 Überschussbeteiligung</p> <p>Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherte entsprechend dem jeweiligen <input type="checkbox"/> Geschäftsplan beteiligt.</p>
Ergänzung wegen Genehmigung der Tarife	genehmigten	<p>Artikel 14 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen</p> <p>Die Bestimmungen über den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 7) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 13) können auch für bestehende Versicherungen geändert werden.</p>
Änderungsmöglichkeiten für bestehende Verträge sind ausschließlich in der Satzung geregelt.		

Zusatzversicherungen Allgemeine Versicherungsbedingungen	Zusatzversicherungen Allgemeine Versicherungsbedingungen	Bemerkungen
bisherige Fassung	neue Fassung	
Staatliche Förderung Artikel 15 Zulage	14	
Soweit für Beiträge nach den Zusatzversicherungen ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVW gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.		

Tarif ARLEP/mGH bisherige Fassung	Tarif ARPLEP/mGH neue Fassung	Bemerkungen
... § 3 Beendigung der Versicherung	Hat der Versicherte unverfallbare Anwartschaften im Sinne des Betriebsrentengesetzes erworben, darf insoweit ein Rückkaufswert bei Kündigung der Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.	Präzisierung, entspricht der Gesetzeslage
... Leistungen und Beiträge § 5 Altersrente	auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, , soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht	Leistungen der Pensionskassen dienen ausschließlich dem Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens.
2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten <input type="text"/> frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet <input type="text"/>		

Bemerkungen	Tarif ARLEP/mGH neue Fassung	Tarif ARLEP/mGH bisherige Fassung
<p>Klarstellung: Die Genehmigung der BaFin bezieht sich nur auf Neuabschlüsse ab dem 01.01.2006, die im Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“ geführt werden. Die Genehmigung bezieht sich nicht auf bestehende Versicherungen in den genannten Abrechnungsverbänden.</p> <p>Ergänzung wegen der Genehmigung der Tarife.</p>	<p>des bandes</p> <p>genehmigten</p>	<p>§ 9 Überschussverwendung</p> <p>1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/mGH gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2002“ bzw. „Zusatztarife 2004“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im technischen Geschäftsplan verwendet.</p> <p>..</p>

Tarif ARLEP/oG bisherige Fassung	Tarif ARLEP/oG neue Fassung	Bemerkungen
... Leistungen und Beiträge § 5 Altersrente		
2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten <input type="checkbox"/> frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet <input type="checkbox"/> .	auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, , soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht	Leistungen der Pensionskasse dienen ausschließlich dem Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens.
... § 9 Überschussverwendung		Klarstellung: Die Genehmigung der BaFin bezieht sich nur auf Neuabschlüsse ab dem 01.01.2006, die im Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“ geführt werden. Die Genehmigung bezieht sich nicht auf bestehende Versicherungen in den genannten Abrechnungsverbänden.
1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/oG gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2002“ bzw. „Zusatztarife 2004“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im <input type="checkbox"/> technischen Geschäftsplan verwendet.	des bandes genehmigten	Ergänzung wegen der Genehmigung der Tarife.
...		

Tarif ARLEP / Z bisherige Fassung	Tarif ARLEP / Z neue Fassung	Bemerkungen
... Leistungen und Beiträge § 5 Altersrente	auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, , soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht	Leistungen der Pensionskasse dienen ausschließlich dem Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens.
... 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten ■■■ frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet ■■■ oder ■■■ die Zahlung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung be- ginnt.	in dem	
...		

Tarif ARLEP/Z bisherige Fassung	Tarif ARLEP/Z neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Überschussverwendung</p> <p>1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/Z gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2002“ bzw. „Zusatztarife 2004“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im technischen Geschäftsplan verwendet.</p> <p>...</p>	<p>des bandes</p> <p>genehmigten</p>	<p>Klarstellung: Die Genehmigung der BaFin bezieht sich nur auf Neuabschlüsse ab dem 01.01.2006, die im Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“ geführt werden. Die Genehmigung bezieht sich nicht auf bestehende Versicherungen in den genannten Abrechnungsverbänden.</p> <p>Ergänzung wegen der Genehmigung der Tarife.</p>